

99013008109000

Einsicht eines Adoptivkindes in Personenstandsunterlagen nehmen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001163/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013008109000
Leistungsbezeichnung I	Einsicht eines Adoptivkindes in Personenstandsunterlagen nehmen
Leistungsbezeichnung II	Einsicht eines Adoptivkindes in Personenstandsunterlagen nehmen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 61 Personenstandsgesetz (PStG) – Allgemeine Vorschriften für die Benutzung • § 62 PStG – Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht • § 63 PStG – Benutzung in besonderen Fällen • § 64 PStG – Sperrvermerke
Teaser	Wenn Sie als Kind adoptiert wurden, können Sie mit Vollendung des 16. Lebensjahres Ihre Personenstandsunterlagen beim Standesamt einsehen.
Volltext	Wenn Sie als Kind adoptiert wurden, können Sie mit Vollendung des 16. Lebensjahres Ihre Personenstandsunterlagen beim Standesamt einsehen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Sie haben das 16. Lebensjahr vollendet.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
-------	-------------

Formulare	
-----------	--

Ursprungsportal	
-----------------	--